

Staatsanwaltschaft Hamburg,  
Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Geschäftsstelle [REDACTED]

Nicht nachsenden! Falls Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück

An die  
Sparkasse [REDACTED]

[REDACTED]

Kaiser-Wilhelm-Str. 100  
20355 Hamburg  
Telefon 040 - 42843 - Zentrale - 0  
040 - 42843 - [REDACTED] (Durchwahl)  
Telefax 040 - 42843 -  
Zimmer [REDACTED]

Hamburg, den 17.12.2007

Aktenzeichen:

[REDACTED]  
(bitte immer angeben)

**Betr.: Kontonummer: 1100 [REDACTED]**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Betruges benötigt die Staatsanwaltschaft Informationen über den Kontostand und -bewegungen des o.g. Kontos.

Der Leiter der Rechtsabteilung oder ein anderer informierter Vertreter Ihres Hauses wird hiermit als Zeuge geladen auf einen noch festzusetzenden Termin.

Ein Bankgeheimnis besteht im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht. Der Zeuge ist gemäß § 161 a Strafprozessordnung verpflichtet, auf eine Ladung der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Verweigerung der Aussage können die hierdurch entstandenen Kosten auferlegt und ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Auch die zwangsweise Vorführung ist zulässig. Die beabsichtigte Vernehmung kann dadurch abgewendet werden, dass Sie die nachfolgend aufgeführten Fragen schriftlich beantworten und Kontounterlagen gemäß nachstehender Aufstellung für den betreffenden Zeitraum in Fotokopie übersenden.

- Wer ist/ war Kontoinhaber? Wer hat zudem Kontovollmacht?
- Wie waren die Kontostände vom 01.10.2007 bis zum jetzigen Zeitpunkt für das Konto?

Die Unterlagen bitte ich an die Staatsanwaltschaft Hamburg zu oben genanntem Aktenzeichen zu senden. Zudem wird um Übersendung von Kopien der Kontoeröffnungsunterlagen, insbesondere - falls vorhanden- des vorgelegten Ausweispapiers gebeten.

Lediglich vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich die Verpflichtung zur Herausgabe der Unterlagen aus § 95 Strafprozessordnung ergibt. Im Falle der Weigerung können auch insoweit Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden.

Es wird gebeten, aus ermittlungstaktischen Gründen den Kontoinhaber vorerst von der Anfrage nicht zu informieren. Auf eine entsprechende Strafbarkeit gem. § 258 StGB wird hingewiesen.

Hochachtungsvoll

[REDACTED]  
Staatsanwältin